

# § 10 BSFV Betriebsverfahren

BSFV - Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind hinsichtlich des Binnenschiffahrtsfunks in Anlage 4 A und hinsichtlich des Bodenseefunks in Anlage 4 B enthalten. Sie sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

In Kraft seit 06.12.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)